

Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya

An das
Land Niederösterreich
z.H. des Herrn Landeshauptmannes
(Landesstraßenverwaltung)

1014 Wien

9-N-8013 Beilagen -
Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug	Bearbeiter	(02842) 2501	Durchwahl	Datum
-	Mag.iur.Lang		17	9.April 1980

Betrifft
Linden in Groß Taxen, Parzelle Nr. 415/1, KG Groß Taxen; Er-
klärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya erklärt ge-
mäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-1, die
auf der Parzelle Nr. 415/1, Katastralgemeinde Groß Taxen, ent-
lang der Landesstraße 8169 stehenden 8 Winterlinden und 1
Robinie zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Bezirks-
verwaltungsbehörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente
des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturel-
len Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Natur-
denkmal erklären.

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya hat hinsicht-
lich der Linden auf der Landesstraße 8169 ein Verfahren zwecks
Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet und ein Gutachten des

Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt.

Der Naturschutzsachverständige führte in seinem Gutachten aus, daß die gesamte Baumreihe besonders wegen der Lage am Ortsrand als gestaltendes Element des Landschaftsbildes zu beurteilen ist, sodaß eine Erklärung zum Naturdenkmal gerechtfertigt erscheint.

Sämtliche im Ermittlungsverfahren eingeholten Stellungnahmen sprachen sich ebenfalls für die Erklärung zum Naturdenkmal aus.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung zulässig. Eine allfällige Berufung hätte gemäß § 63 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet.

Ergeht zur Kenntnis an:

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung E/2-C, 1014 Wien
2. die Marktgemeinde Kautzen, z. H. des Herrn Bürgermeisters, 3851 Kautzen

Der Bezirkshauptmann

Dr. Steininger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

[Handwritten signature]

Dieser Bescheid ist rechtskräftig

Waidhofen an der Thaya

am 13. MAI 1980

Für Den Bezirkshauptmann

[Handwritten signature]
(Mag. inr. Söllner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT Waidhofen AN DER THAYA
Fachgebiet Umweltrecht
3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

Marktgemeinde Kautzen
Waidhofnerstraße 14
3851 Kautzen

Herr
Franz Reifschneider
Großtaxen 52
3851 Großtaxen

Herr
Günter Wolfgang Friedreich
Johann-Staud-Straße 9A
1160 Wien, Ottakring

Frau
Jelena Friedreich
Johann-Staud-Straße 9A
1160 Wien, Ottakring

Abteilung Straßenbetrieb

Straßenbauabteilung 8 - Waidhofen/Thaya
Heidenreichsteiner Straße 42
3830 Waidhofen/Thaya

Straßenmeisterei Dobersberg
Kautzener Straße 198
3843 Dobersberg

WTW3-N-139/003
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: umwelt_bhwt@noel.gv.at	
Fax: 02842/9025-40231	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at	- www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung
Pörtl Gabriela

+43 (2842) 9025
Durchwahl Datum
40285 08.05.2025

Betrifft

Naturdenkmal "Baumreihe" Einlageblatt Nr. 56
9 Winterlinden auf den GSN 288/3, 288/9, 288/10 und 410/1, KG Großtaxen
Richtigstellung der Grundstücksangaben

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya ändert den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 9.4.1980, 9-N-8013, dahingehend, dass sich das Naturdenkmal "Baumreihe" Einlageblatt Nr. 56 (insgesamt 9 Bäume), auf folgenden Grundstücken befindet:

3 Winterlinden auf GSN 288/3, KG Großtaxen (Marktgemeinde Kautzen)

1 Winterlinde auf GSN 288/9, KG Großtaxen (FRIEDREICH Günter und Jelena)

1 Winterlinde auf GSN 288/10, KG Großtaxen (Franz Reifschneider)

4 Winterlinden auf GSN 410/1 (ehemals GSN 415/1), KG Großtaxen (Land NÖ, Landesstraßenverwaltung).

Der in der Beilage verklausulierte Plan bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlagen

§§ 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 9.4.1980, Zl. 9-N-8013, wurden auf dem damaligen GSN 415/1, KG Großtaxen, entlang der Landesstraße 8 Winterlinden und 1 Robinie zum Naturdenkmal erklärt.

Das GSN 415/1, KG Großtaxen, wurde in der Zwischenzeit zum GSN 410/1, KG Großtaxen.

Mit Schreiben des BG Waidhofen vom 19.5.1980 (TZ 978/80) wurde unter Einlagezahl 149 des Grundbuchs der KG Großtaxen dies ersichtlich gemacht.

Aufgrund der Übermittlung eines Teilungsplans des Bezirksgerichtes Waidhofen an der Thaya wurde das gesamte Naturdenkmal überprüft und hat der Amtssachverständige für Naturschutz Folgendes festgestellt:

„Auf dem vorgelegten Teilungsplan ist die Veränderung der Grundstücksnummern westlich bzw. nordwestlich der Landesstraße (welche unverändert auf dem Gstk. 410/1, KG Großtaxen liegt) dargestellt. Die Baumreihe verläuft entweder am östlichen Rand auf dem Grundstück der Landesstraße oder östlich neben der genannten Landesstraße.

Die Baumreihe ist in der Natur, wie eingangs erwähnt, unverändert vorgefunden worden.

Festgestellt wird, dass der Baum mit der Nummer 57 nun die Nummer 57A trägt und nach erfolgter Fällung der Robinie eine Winterlinde nachgepflanzt wurde.

Somit befinden sich (von Nordost nach Südwest aufgezählt) die Winterlinden unverändert auf folgenden Grundstücken (alle in der KG Großtaxen):

288/3 3 Winterlinden
288/9 1 Winterlinde
288/10 1 Winterlinde
410/1 4 Winterlinden (von NO nach SW markiert mit: 58, 57A, 56, 55)“

Durch neue Erhebungen wurde jedoch festgestellt, dass sich die Bäume (die 1 Robinie wurde in der Zwischenzeit durch eine Winterlinde ersetzt) nicht ausschließlich auf dem GSN 410/1, KG Großtaxen, sondern auf folgenden Grundstücken befinden:

3 Winterlinden auf GSN 288/3, KG Großtaxen (Marktgemeinde Kautzen)
1 Winterlinde auf GSN 288/9, KG Großtaxen (FRIEDREICH Günter und Jelena)
1 Winterlinde auf GSN 288/10, KG Großtaxen (Franz Reifschneider)
4 Winterlinden auf GSN 410/1, KG Großtaxen (Land NÖ, Landesstraßenverwaltung)

Dieser Sachverhalt wurde den Parteien mit Schreiben vom 23.4.2025 zur Kenntnis gebracht.

Herr Friedreich Günter hat mit Schreiben vom 7.5.2025 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Winterlinde GSN 288/9, KG Großtaxen. 1. Wurzeln beschädigen Haus und Straße.
2. Grundstücksgrenze 3. Bescheid verjährt (35 Jahre).“

Dazu kann Folgendes ausgeführt werden:

Die Bäume wurden mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 9.4.1980, 9-N-8013, zum Naturdenkmal erklärt. Gemäß österreichischem Verwaltungsrecht gibt es keine generelle Verjährungsfrist für Bescheide, die den Schutz von Naturdenkmälern betreffen. Der Schutzstatus eines Naturdenkmals bleibt bestehen, solange keine Aufhebung des Bescheids erfolgt. Daher ist der Bescheid weiterhin gültig und die Schutzbestimmungen sind einzuhalten.

Bereits mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 5.6.2013, WTW3-N-139/001, wurde der Antrag auf Entfernung der Winterlinde auf dem GSN 288/9, KG Großtaxen, rechtskräftig abgewiesen.

Auf Grund der oben zitierten Ausführungen des Amtssachverständigen steht fest, dass es sich bei gegenständlichem Baum um einen Teil des Naturdenkmals handelt.

Die Entscheidung des VwGH vom 11. April 1988, 87/10/0194 lautet wie folgt:
Das Gesetz versteht unter "Naturgebilden" nicht nur "punktweise Naturerscheinungen", sondern auch flächenmäßig ausgedehntere Naturschöpfungen, die aus dem Zusammenspiel mehrerer natürlicher Faktoren bestehen können, aber doch eine örtliche Einheit bilden, sofern nur ihre Bedeutung als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen zu bejahen ist.

Es stellt aber nicht die Grundfläche, sondern eben die dort bestehende denkmalartige Naturschöpfung das Naturdenkmal dar; diese ist bei der Erklärung zum Naturdenkmal auch im Bescheidspruch zu beschreiben.

Der Bescheid war daher auch ausreichend präzise formuliert, so dass dem Bestimmtheitsgebot entsprochen wurde.

Erst auf Grund von moderner Technik, welche zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung nicht vorhanden war, konnte der exakte Standort des Baumes nunmehr geklärt werden.

Die Winterlinde (GSN 288/9, KG Großtaxen) ist als Naturdenkmal geschützt. Gemäß § 12 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 sind Naturdenkmäler vor Beeinträchtigungen zu bewahren. Sollten bedeutende Schäden an Ihrem Haus durch das Naturdenkmal eingetreten sein, wäre dies in einem separaten Verfahren zu beurteilen, wobei eine Entschädigungsverfahren durch das Land NÖ bei Vorliegen eines entsprechenden Gutachtens prinzipiell möglich ist.

Rechtlich wird Folgendes ausgeführt:

Von Amts wegen können Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, sowohl von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aufgehoben oder abgeändert werden.

Im Zuge der Überprüfung des Naturdenkmals wurde festgestellt, dass die im Bescheid vom 9.4.1980, 9-N-8013, angegebene Grundstücksnummer nicht den reellen Verhältnissen entspricht, weshalb eine Richtigstellung zu erfolgen hatte.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

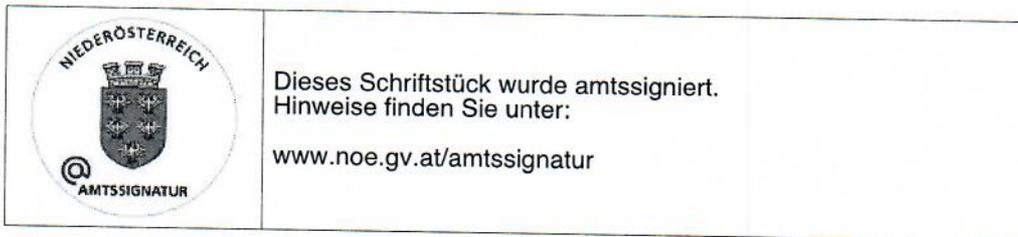
Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. T ü c h l e r



Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Pueff J., 10.6.2025